



STADT BALINGEN

Satzung der Stadt Balingen

zur Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen

vom 25. September 2007

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Gehrnfestes“ dürfen in der Stadt Balingen die Verkaufsstellen jeweils am dritten Sonntag im Oktober in der Zeit zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Balingen, den 25.09.2007

Helmut Reitemann
(Oberbürgermeister)

Anmerkung:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 11.10.2007 im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Balingen. Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 22.04.2008